

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.513.162

Wien, 21.9.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3053/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker betreffend Beihilfen gemäß GSBG** wie folgt:

Frage 1:

- *An welche Träger wurden 2019 GSBG-Beihilfen ausbezahlt und hoch waren die Beihilfen jeweils? (einzeln dargestellt)*

Fragen 2 und 3:

- *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG seit 2010? (Darstellung je Jahr)*
 - a) *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG an die **SV-Träger** seit 2010? (Darstellung je Jahr und je SV-Träger)*
 - b) *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG an die **Krankenfürsorgeanstalten** seit 2010? (Darstellung je Jahr und je Krankenfürsorgeanstalt)*
 - c) *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG an die **Krankenanstalten** seit 2010? (Darstellung je Jahr und je Krankenanstalt aggregiert nach Bundesland)*

- d) *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG an die **Kuranstalten** seit 2010? (Darstellung je Jahr und je Kuranstalt aggregiert nach Bundesland)*
- e) *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG an die **restlichen „Träger des öffentlichen Fürsorgewesens“** seit 2010? (Darstellung je Jahr und je Träger aggregiert nach Bundesland)*
- f) *Wie hoch waren die Beihilfen gem. GSBG an die **restlichen GSBG-Begünstigten** seit 2010? (Darstellung je Jahr und je Begünstigten aggregiert nach Bundesland)*
- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
 - a) *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
 - b) *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
 - c) *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in % und/oder Stunden)*

Dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen nur solche Angelegenheiten der Vollziehung, hinsichtlich derer eine Zuständigkeit des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung besteht (vgl. zB Zögernitz, NR-GO4 § 90 GOG (Stand 1.1.2020, rdb.at)).

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG), ist gemäß § 15 dieses Gesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut. Dem BMSGPK kommt hier lediglich in einem Teilbereich eine Einvernehmenskompetenz zu.

Die gegenständliche Anfrage wäre daher im Sinne einer einheitlichen und umfassenden Beantwortung an diesen zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschöber

